

Anlage:

Fallbeispiel: Der Lebens- und Verfolgungsweg von Paul F. (1901-1962)

1901 wird Paul F. als drittes Kind eines hochrangigen Militärmusikers in Münster geboren. Zusammen mit zwei Brüdern und einer Schwester wächst er in der elterlichen Wohnung an der Steinfurter Straße auf. Die Familie ist katholisch. Nach Beendigung der Volksschule zieht es Paul 1916 zunächst nach Unna, wo er eine Musikschule besucht. Im Februar 1918 geht er nach Düsseldorf, um dort am Konservatorium ein Studium aufzunehmen. Er will Berufsmusiker werden. Doch bereits im Dezember, womöglich auch wegen des allgemeinen Zusammenbruchs und der revolutionären Unruhen bei Ende des Ersten Weltkrieges, kehrt er in seine Heimatstadt zurück. Ob er zu einem späteren Zeitpunkt versucht, sein Studium wiederaufzunehmen, lässt sich nicht feststellen.

Zurück in Münster arbeitet Paul zunächst im Geschäft seines Vaters. Dieser betreibt inzwischen eine Marketenderei und beliefert die in der Garnisonsstadt stationierten Truppen der Reichswehr mit Lebensmitteln und Artikeln des täglichen Bedarfs. Unterkunft findet Paul vermutlich in der Wohnung seiner Eltern. Neben seiner Anstellung im väterlichen Betrieb versucht er, als Musiker Fuß zu fassen. Bei Festlichkeiten spielt er Klavier. Als 1924 sein Vater stirbt, wird die Marketenderei geschlossen. Paul ist von nun an gezwungen, sich sein Auskommen anderweitig zu sichern. Mit der Musik alleine kann er seinen Lebensunterhalt nicht bestreiten. Er findet eine Anstellung als Postfacharbeiter.

Im September 1939, wenige Tage nach Ausbruch des Zweiten Weltkrieges, heiratet Paul. Er ist mittlerweile 38 Jahre alt. Mit seiner Frau, der drei Jahre älteren Verkäuferin Gertrud, wohnt er in der Schillerstraße unweit des Hauptbahnhofs. Die Ehe wird kinderlos bleiben. Vielleicht auch deshalb, weil Paul „eine gewisse Neigung zur Homosexualität“¹ besitzt.

Ein knappes Jahr nach seiner Heirat wird er zum ersten Mal wegen dieser Neigung verhaftet. In Havixbeck soll er als Mann über 21 Jahren einen Mann unter 21 Jahren dazu verführt haben, „mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht mißbrauchen zu lassen“², wie es seinerzeit unter Ziffer 3 des § 175 a StGB heißt. Der Mann unter 21 heißt Gerhard, ist 15 Jahre alt und wohnt, womöglich als landwirtschaftlicher Hilfsarbeiter, auf einem der Havixbecker Höfe. Das Landgericht Münster verurteilt Paul im November 1940 zu einer Gefängnisstrafe von sieben Monaten. Und das offenbar unter Berücksichtigung mildernder Umstände. Denn seit der Verschärfung des § 175 im Jahre 1935 drohen für Verstöße gegen Ziffer 3 des neuen § 175 a in der Regel mehrjährige Zuchthausstrafen.

Seine Gefängnisstrafe muss Paul aber nicht einmal zur Hälfte absitzen. Schon Mitte Dezember 1940 wird er aus der Haft entlassen und vermutlich direkt zum Kriegsdienst in eine in Lüdenscheid stationierte Flak-Abteilung eingezogen. Als Soldat wird er im Mai 1943 erneut bestraft: Ein Feldkriegsgericht verurteilt ihn wegen eines „Verbrechens gemäß § 175 a Ziffer 3“ zu einer einjährigen Zuchthausstrafe. Zudem wird ihm die „Wehrwürdigkeit“ aberkannt. Die Zuchthausstrafe verbüßt Paul im Strafgefängenenlager VII Esterwegen im Emsland. Er trägt die Häftlingsnummer 522/43 und muss schwere körperliche Arbeit leisten. Als einschlägiger Wiederholungstäter

¹ LAV, Abt. Westf., Q 225, Nr. 1879, 2 Kls 10/55.

² §§ 175, 175 a in der Fassung vom 28. Juni 1935 siehe Art. 6 des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches in: Günter Grau (Hg.): Homosexualität in der NS-Zeit. Dokumente einer Diskriminierung und Verfolgung. Frankfurt am Main ²2013, S. 95f.

wird er nach Ende seiner Lagerhaft Mitte 1944 in „polizeiliche Vorbeugungshaft“³ genommen und in ein Konzentrationslager überführt. Vermutlich nach Buchenwald bei Weimar. Erst bei Kriegsende kommt er frei und kehrt zu seiner Frau nach Münster zurück.

Am Rande des Mauritzviertels, in der Kärntnerstraße, finden Paul und Gertrud eine neue dauerhafte Bleibe. In dasselbe Haus zieht auch sein älterer Bruder. Alfred ist ehemaliger Reichsangestellter und 1945 w-möglich in einer Position, die es ihm erlaubt, sich selbst und seinen Familienangehörigen eine zentrale und vergleichsweise komfortable Unterkunft zu verschaffen. Vor dem Hintergrund einer strengen Rationierung des im kriegszerstörten Münster äußerst knappen Wohnraums ist die Wohnung in der Kärntner Straße für den ehemaligen KZ-Häftling und seine Frau sicher ein großer Glücksfall.

Indessen nimmt Paul seinen Beruf als Musiker wieder auf. Wie schon vor dem Krieg lässt er sich für Festlichkeiten als Pianist engagieren. Damit kann er aber kaum für ein geregeltes Einkommen sorgen. Saisonbedingt ist er immer wieder auf Arbeitslosenunterstützung angewiesen. Aufgrund seiner Vorstrafen kommt eine Wiedereinstellung bei der Post wohl nicht in Frage.

Trotz seiner Verurteilungen sucht Paul weiterhin die Nähe zu Männern. Als 1948 gegen zwei seiner männlichen Bekannten wegen „gleichgeschlechtlichen Verkehrs“⁴ ermittelt wird, gerät auch er in den Fokus der Staatsanwaltschaft. Da ihm jedoch ein Verstoß gegen § 175 nicht nachgewiesen werden kann, kommt es gegen ihn zunächst nicht zu einer Anklage. Anders drei Jahre später: Geplagt von sittlichen und moralischen Gewissensbissen entschließt sich Wolfgang, einer seiner Bekannten, dazu, „reinen Tisch zu machen“ und zeigt sich selbst wegen sexueller Handlungen mit insgesamt vier Männern an. Er nennt deren Namen. Sie werden mitangeklagt. So auch Paul. 1946 hatten sich Paul und Wolfgang bei der Weihnachtsfeier der Provinzialverwaltung kennengelernt, für die Paul als Pianist engagiert worden war. Wolfgang gibt nun an, zwischen ihm und Paul sei es in den darauffolgenden Jahren wiederholt zu sexuellen Handlungen gekommen. Obwohl er die ihm zur Last gelegten Taten leugnet, sieht das Landgericht Münster Paul auf Grund der von Wolfgang gemachten Aussage und vor dem Hintergrund seiner einschlägigen Vorstrafen als überführt an. Es verurteilt Paul im September 1951 wegen „widernatürlicher Unzucht unter Männern“⁵ gemäß § 175 Absatz 1 zu einer Gefängnisstrafe von vier Monaten. Die Strafe sitzt er bis Februar 1952 im Strafgefängnis Hagen ab. Nach seiner Haftentlassung kehrt Paul zu seiner Frau Gertrud in die gemeinsame Wohnung in der Kärntnerstraße und in ein Leben zurück, das weiterhin von Pauls unsteten Arbeits- und Einkommensverhältnissen geprägt ist. Zeitweise ist er arbeitslos.

In einer von seiner Wohnung nicht weit entfernt gelegenen Gaststätte lernt der inzwischen fast 52 Jahre alte Paul an einem Abend im August 1953 den 17-jährigen Helmut kennen. Noch am selben Abend kommen sich Paul und Helmut körperlich näher und vereinbaren, sich wiederzusehen. Und das tun sie in der Zeit bis Januar 1955 häufig. Sie treffen sich in Gastwirtschaften, gehen gemeinsam spazieren. Wenn seine Frau Gertrud außer Haus ist, empfängt Paul Helmut mitunter sogar in der ehelichen Wohnung. Bei den Treffen kommt es zwischen den beiden immer wieder zu sexuellen Handlungen. Vermutlich im Zuge von Ermittlungen gegen einen gemeinsamen Bekannten wegen verschiedener anderer „Sittlichkeitsverbrechen“, wird die Polizei auf Pauls Verhältnis zu dem sehr viel jüngeren Helmut aufmerksam. Abermals wird Paul angeklagt. Er gesteht. Das Landgericht Münster verurteilt ihn im Juni 1955 wegen „fortgesetzter Unzucht zwischen Männern gemäß § 175 StGB“⁶ zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und sechs Monaten. Eine strafbare Handlung gemäß § 175 a Ziffer 3, also eine Verführung eines zur Tatzeit noch unter 21 Jahre alten Mannes, stellt das Gericht zwar nicht fest, weil Helmut erklärt hatte, schon vor seinem Verhältnis zu Paul gleichgeschlechtliche Erfahrungen mit einem anderen Mann gemacht zu haben. Da das Gericht in Pauls „perverse[m] und scheußliche[m]“⁷ Handeln jedoch eine besonders hemmungslose Triebhaftigkeit zu erkennen glaubt, fällt die Strafe gegen ihn relativ drastisch aus. Paul wird in die Strafanstalt in Werl eingeliefert.

³ Richtlinien vom 4. April 1938 zum Erlaß „Vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei“ (in Auszügen), in: Ebd., S. 188-191.

⁴ LAV, Abt. Westf., Q 225, Nr. 1481, 7 Ms 26/48.

⁵ LAV, Abt. Westf., Q 225, Nr.1460, 7 Kls 23/51.

⁶ LAV, Abt. Westf., Q 225, Nr.1879, 2 Kls 10/55.

⁷ Ebd.

Im August 1956, einen Monat vor seinem eigentlichen Haftende, bewilligt ihm das Landgericht auf Pauls „erneuten Antrag“⁸ hin eine bedingte vorzeitige Entlassung. Die Bewährungsfrist wird auf fünf Jahre festgesetzt. Obwohl Paul bereits mehrfach einschlägig vorbestraft sei und bei seiner gleichgeschlechtlichen Veranlagung die Möglichkeit bestünde, dass er wieder rückfällig werde, habe die Kammer doch geglaubt, ihm eine Chance zu einer künftig gesetzmäßigen und geordneten Lebensführung geben zu dürfen, so die Begründung der Beschlussschrift. Dies gelte umso mehr, als ihm auch seine Ehefrau verziehen habe und bereit sei, ihn wieder bei sich aufzunehmen.

Nach seiner Entlassung bewohnen Paul und Gertrud wieder gemeinsam ihre alte Wohnung in der Kärntnerstraße. Jedoch nur ein knappes Jahr, ehe sie im April 1957 zusammen in eine Wohnung am Schiffahrter Damm umziehen. Straffällig wird Paul nun nicht mehr. Er erfüllt die Bewährungsauflagen. Seine restliche Strafe wird Paul im Dezember 1961 nach Ablauf der Bewährungsfrist erlassen. Zu diesem Zeitpunkt ist er bereits Rentner. Nur ein halbes Jahr später, im Juni 1962, stirbt Paul an Herzversagen.

Seine Frau Gertrud wohnt nun noch drei Jahre lang alleine in der Wohnung am Schiffahrter Damm. Nach einem Selbstmordversuch wird sie 1965 in die geschlossene psychiatrische Abteilung des Westfälischen Landeskrankenhauses eingewiesen. Sie leidet unter schweren Schuldgefühlen und Angstzuständen, fürchtet sich davor, finanziell nicht auszukommen. Im Februar 1969 stirbt Gertrud eines natürlichen Todes.

Quellen:

IST Digital Archive, Arolsen Archives: Copy of 1.1.34.1 / 3734916: Liste Wiederzugang eines Arbeitskommandos aus Strafgefangenen des Strafgefangenenlagers VII Esterwegen, April 1944.

Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen: Q 225, Nr. 1481, 7 Ms 26/48: Urteil des Schöffengerichts Münster, Januar 1949; Q 225, Nr. 1460, 7 Kls 23/51: Urteil des Landgerichts Münster, September 1951; Q 225, Nr. 1879, 2 Kls 10/55: Urteil des Landgerichts Münster, Juni 1955; Q 225, Nr. 2394: KLMS-Register Abt. 2, 1938-51.

Stadtarchiv Düsseldorf: Meldekarteikarte Paul F., Film Nr. 7-4-1-49_0033.

Stadtarchiv Münster: Amt 32, Gewerbekartei historisch: Gewerbekarteikarte für die Großmarktenderei des Ignaz F. (Anmeldung vor 1921, Abmeldung 1924); Amt 33, Meldekartei Blau, Grün und Rot: jeweils Meldekarteikarten von Paul F. u. a.; Amt 53, Nr. 51: Untersuchungsbögen zur Feststellung der Ehetauglichkeit von Paul F. und Gertrud W., September 1939; Amt 53, Nr. 227: Antrag auf Unterbringung der Gertrud F. im Landeskrankenhaus Münster, Februar 1965; Amt Roxel II, Nr. 2003, S. 21, lfd. Nr. 6: Eintrag im Tagebuch für Strafsachen des Amtes Roxel, 1940-42; 1899 GE-Reg.-Nr. 1220: standesamtlicher Geburtsregistereintrag Alfred F. (Bruder); 1901 GE-Reg.-Nr. 1242: standesamtlicher Geburtsregistereintrag Paul F.; 1903 GE-Reg.-Nr. 947: standesamtlicher Geburtsregistereintrag Eugen F. (Bruder); 1921 HE-Reg.-Nr. 417: standesamtlicher Heiratsregistereintrag Anna F. (Schwester); 1939 HE-Reg.-Nr. 1209: standesamtlicher Heiratsregistereintrag Paul F.; 1924 SE-Reg.-Nr. 123: standesamtlicher Sterberegistereintrag Ignaz F. (Vater); 1962 SE-Reg.-Nr. 1057: standesamtlicher Sterberegistereintrag Paul F.; Adressbücher der Stadt Münster der Jahre 1901 bis 1965/66.

Stadtarchiv Unna: Bürgerrolle der Stadt Unna.

⁸ Ebd., angehängter Beschluss, August 1956.